



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.06.2018

### Förderrichtlinie Landeplätze

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Landeplätze in Bayern (Förderrichtlinie Landeplätze) vom 28.03.2018 wurde im AII-MBl. Nr. 6/2018 veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Warum nimmt die Förderrichtlinie Landeplätze keinen Bezug auf ein Landesgesetz (abgesehen von der Bayerischen Haushaltsordnung)?
2. Warum gibt es keine landesgesetzliche Regelung zum Flugverkehr bzw. zu Landeplätzen, wie das bei den anderen Verkehrsarten Straße, Seilbahn, Eisenbahn und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) üblich ist?
3. Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Strukturverbesserung?
4. Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Verbesserung der Verkehrsanbindung?
5. Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Regionalentwicklung?
6. Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Sicherheit im Luftverkehr?
7. Welche Mindestkriterien hinsichtlich Strukturverbesserung, Verbesserung der Verkehrsanbindung, Regionalentwicklung und Sicherheit im Luftverkehr müssen erfüllt sein, damit Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie Landeplätze gewährt werden können?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**  
vom 18.07.2018

1. **Warum nimmt die Förderrichtlinie Landeplätze keinen Bezug auf ein Landesgesetz (abgesehen von der Bayerischen Haushaltsordnung)?**

Den haushaltsrechtlichen Rahmen für die Gewährung einer Zuwendung geben die Bayerische Haushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vor. Eine Bezugnahme auf ein weiteres Landesgesetz ist nicht erforderlich.

2. **Warum gibt es keine landesgesetzliche Regelung zum Flugverkehr bzw. zu Landeplätzen, wie das bei den anderen Verkehrsarten Straße, Seilbahn, Eisenbahn und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) üblich ist?**

Da die Luftverkehrsverwaltung in Bundesverwaltung geführt wird (vgl. Art. 87d Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz – GG –) sind die nationalen luftverkehrlichen Vorschriften ausschließlich vom Bund erlassen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften). § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) definiert, welche Aufgaben des Bundes auf die Länder delegiert sind (Bundesauftragsverwaltung). Für die in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommenen Aufgaben hat der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Organisationshoheit lediglich Zuständigkeitsregelungen erlassen (Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustGVVerk – sowie Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen – ZustVVerk –).

3. **Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Strukturverbesserung?**
4. **Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Verbesserung der Verkehrsanbindung?**
5. **Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Regionalentwicklung?**
6. **Mit welchen Parametern misst bzw. beschreibt die Staatsregierung die Sicherheit im Luftverkehr?**

Die zuwendungsberechtigten Schwerpunktländeplätze im Sinne der Nr. 4.5.5. des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 stellen die luftverkehrliche Erschließung der bayerischen (Planungs-)Regionen sicher und dienen dem Geschäftsreise-, Werkluft- und Privatluftverkehr. Sie stellen eine unverzichtbare Infrastruktureinrichtung für Unternehmen dar, die auf schnelle und direkte Luftverkehrsverbindungen angewiesen sind. Hierbei handelt es sich vielfach um Branchen, die durch Hochtechnologie, einen hohen Exportanteil oder starkes Wachstum gekennzeichnet sind und deren Ansiedlung oder Erhalt gerade in der Fläche besonders wünschenswert ist. Um mit der rasanten Entwicklung und den steigenden Anforderungen im Bereich des Luftver-

kehrs Schritt halten zu können müssen die Betreiber der Schwerpunktlandeplätze regelmäßig in die Infrastruktur und Ausrüstung der Flugplätze investieren. Die erforderlichen Investitionen übersteigen dabei jedoch oftmals die finanzielle Leistungsfähigkeit der Flugplatzbetreiber und wären ohne die staatlichen Zuwendungen nicht realisierbar. In der Begründung zu Nr. 4.5.5 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 ist festgelegt, dass der Freistaat Bayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Förderungen an die Schwerpunktlandeplätze gewährt. Die Förderrichtlinie Landeplätze dient hierbei einem transparenten und einheitlichen Verwaltungs- und Fördervollzug.

Der Zuwendungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, anhand der Kriterien Strukturverbesserung, Verbesserung der Verkehrsanbindung, Regionalentwicklung

sowie Sicherheit im Luftverkehr beurteilt. Eine Prüfung, ob der Zuwendungszweck durch die gewährte Zuwendung erfüllt wird, erfolgt in jedem Einzelfall im Rahmen des Zuwendungsverfahrens.

**7. Welche Mindestkriterien hinsichtlich Strukturverbesserung, Verbesserung der Verkehrsanbindung, Regionalentwicklung und Sicherheit im Luftverkehr müssen erfüllt sein, damit Zuwendungen gemäß der Förderrichtlinie Landeplätze gewährt werden können?**

Mindestkriterien sind in Anbetracht der geringen Anzahl an Förderfällen und der Heterogenität der zuwendungsberechtigten Schwerpunktlandeplätze nicht sinnvoll und werden daher auch nicht vorgegeben.